

# **BVGer D-143/2011 vom 7. Februar 2013**

Bundesverwaltungsgericht, 2013-02-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-143\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-143_2011)

FR: TAF D-143/2011 du 7 février 2013

IT: TAF D-143/2011 del 7 febbraio 2013

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asylrechts endgültig, ausser, was vorliegend nicht zutrifft, bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (vgl. Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Die Flüchtlingseigenschaft muss nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 3.3**

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen adäquaten Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/12 E. 7.2.6.2 S. 174 f., BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37 f.). Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Verfolgung oder begründeten Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides ist jedoch im Rahmen der Prüfung der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der das Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008/34 E. 7.1 S. 507 f., BVGE 2008/12 E. 5.2 S. 154 f., Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel/Bern/Lausanne 2009, Rz. 11.17 und 11.18).

### **E. 3.4**

Begründete Furcht vor Verfolgung liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, eine Verfolgung hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht beziehungsweise werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht; es müssen konkrete Indizien vorliegen, welche den Eintritt der erwarteten - und aus einem der vom Gesetz aufgezählten Motive erfolgenden - Benachteiligung als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5 S. 827 f., BVGE 2010/44 E. 3.4 S. 620 f., Entscheidungen und Mitteilungen der ehemaligen Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 21 E. 7 S. 193 f., EMARK 2004 Nr. 1 E. 6a S. 9). Begründete Furcht vor Verfolgung enthält eine subjektive und eine objektive Komponente (vgl. Walter Kälin, Grundriss des Asylverfahrens, Basel/Frankfurt a. M. 1990, S. 137 ff.; Alberto Achermann/Christina Hausammann, Handbuch des Asylrechts, 2. Aufl., Bern/Stuttgart 1991, S. 108). Die subjektive Furcht vor Verfolgung muss auch objektiv begründet sein, d.h. sie muss angesichts der tatsächlichen Situation gerechtfertigt erscheinen. Massgebend für die Bestimmung der begründeten Furcht ist allerdings nicht allein, was ein normal empfindender Mensch angesichts der geschehenen oder drohenden Verfolgungsmassnahmen zu Recht empfunden hätte. Diese rein objektive Betrachtungsweise ist zusätzlich durch das vom Betroffenen bereits Erlebte und das Wissen

um Konsequenzen in vergleichbaren Fällen zu ergänzen. Dabei hat derjenige, der bereits früher Verfolgung ausgesetzt war, objektive Gründe für eine ausgeprägtere subjektive Furcht als jemand, der erstmals ernsthafte Nachteile erlebt (vgl. BUGE 2010/57 E 2.5 S. 827, BUGE 2010/44 E. 3.3 S. 620; EMARK 2000 Nr. 9 E. 5a S. 78; EMARK 1993 Nr. 11 E. 4c S. 71 f.; Achermann/Hausammann, a.a.O., S. 108).

#### **E. 4.1**

Die Beschwerdeführerin begründete ihr Asylgesuch im Wesentlichen damit, sie habe zufolge ihrer jahrelangen Tätigkeiten für die HADEP - seit Anfang des Jahres 2003 als dessen Vorstandsmitglied in G.\_\_\_\_\_ - und gestützt auf die Tatsache, deswegen in den Monaten Januar und Februar 2003 insgesamt dreimal behördlich angehalten worden zu sein, begründete Furcht, künftigen staatlichen Verfolgungsmassnahmen asylbeachtlichen Ausmasses ausgesetzt zu sein.

#### **E. 4.2**

Selbst wenn der Beschwerdeführerin zufolge der im Jahre 1994 mutmasslich erlittenen Vergewaltigung und weiteren Misshandlungen eine ausgeprägtere subjektive Furcht vor künftig drohenden ernsthaften Nachteilen zugebilligt wird, was im Ergebnis die Anforderungen an die objektive Begründetheit der Verfolgungsfurcht herabsetzt, bestehen vorliegend nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass die drei behördlichen Festnahmen der Beschwerdeführerin zu Beginn des Jahres 2003 ein Ausmass erreicht haben, welches die Furcht vor künftiger Verfolgung objektiv als begründet erscheinen lässt.

##### **E. 4.2.1**

In diesem Zusammenhang ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die drei behördlichen Festnahmen nach Aussagen der Beschwerdeführerin jeweils nur eine bis wenige Stunden gedauert haben, was mit Gewissheit nicht der Fall gewesen wäre, wenn die heimatlichen Behörden in ihr ein exponiertes Mitglied der HADEP erkannt hätten. Im Weiteren hat die Beschwerdeführerin anlässlich ihrer Anhörungen durch die Schweizer Asylbehörden nie geltend gemacht, dass ihr die Polizisten damals ihre Ernennung in den Vorstand der HADEP in G.\_\_\_\_\_ vorgeworfen hätten, weshalb entgegen der Annahme in der Beschwerde (a.a.O. S. 8/9) nicht davon auszugehen ist, dass die drei Festnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer parteiinternen Beförderung gestanden haben. Vielmehr liegt die Vermutung nahe, dass die damaligen kurzzeitigen Festnahmen der Beschwerdeführerin im Vorfeld des gerichtlichen Verbots der HADEP am 13. März 2003 vornehmlich bezweckt haben, diese - wie viele andere Parteigänger der HADEP auch - einzuschüchtern und dergestalt von weiterem politischen Agieren zugunsten dieser Partei abzuhalten. Damit ist gleichzeitig gesagt, dass die drei kurzzeitigen Festnahmen der Beschwerdeführerin anfangs des Jahres 2003 auch zu wenig intensiv sind, um per se als in asylrechtlicher Hinsicht relevant gelten zu können.

##### **E. 4.2.2**

Gegen eine objektiv begründete, sowohl aktuell wie auch im Zeitpunkt der Ausreise bestehende Verfolgungsfurcht sprechen aber auch die vom BFM nachträglich eingeholten Botschaftsauskünfte. So haben die Abklärungen der Schweizer Botschaft in Ankara vom 16. Dezember 2009 ergeben, dass über die Beschwerdeführerin in der Türkei kein Datenblatt besteht, diese weder von der Polizei noch von der Gendarmerie gesucht wird und auch keinem Passverbot unterliegt. Damit ist einerseits gesagt, dass weder das im Jahr 1994

gegen die Beschwerdeführerin initiierte Verfahren vor dem DGM F.\_\_\_\_\_ wegen Unterstützung der PKK noch deren anschliessende Aktivitäten im Schosse der HADEP zur Erstellung eines Datenblattes geführt haben, was darauf hinweist, dass die türkischen Strafverfolgungsbehörden ihr politisches Wirken als nicht prononciert genug erachteten, um es als politisch verwerflich zu brandmarken. Andererseits spricht die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin weder polizeilich noch seitens der Gendarmerie gesucht wird, dafür, dass ihr früheres politisches Wirken auch nicht zur Initiierung eines Strafverfahrens geführt hat. So besehen, deutet - sowohl auf den aktuellen Zeitpunkt als auch jenen der Ausreise der Beschwerdeführerin aus der Türkei bezogen - nichts darauf hin, dass die heimatlichen Behörden ein tatsächliches Verfolgungsinteresse an ihr hatten.

#### **E. 4.2.3**

Der Rechtsvertreter wendet hiergegen zwar ein, es sei entgegen den Feststellungen der Botschaft davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin wegen der gegen sie im Jahr 1994 eingeleiteten Strafuntersuchung als unbequeme Person fichiert worden sei. Darüber hinaus habe seine Mandantin nie geltend gemacht, es sei gegen sie im Zusammenhang mit ihren Aktivitäten für die HADEP ein gerichtspolizeiliches Ermittlungsverfahren beziehungsweise eine förmliche Strafuntersuchung eröffnet worden, was letztlich auch erkläre, dass sie weder polizeilich noch durch die Gendarmerie gesucht werde. Es treffe zwar zu, dass seine Mandantin und ihre frühere Rechtsvertreterin bezüglich der Behelligungen im Jahr 2003 stets angegeben hätten, diese seien von der Polizei ausgegangen. Aus den protokollierten Schilderungen der Beschwerdeführerin werde aber ersichtlich, dass sie nie von uniformierten, sondern durchwegs von zivilen Beamten angehalten und unter Druck gesetzt worden sei. Es könne von seiner Mandantin wohl kaum erwartet werden, dass sie in der Lage sein müsste, die genaue Funktion dieser Beamten und deren Behördenzuständigkeit zutreffend festzustellen. Diese Umstände liessen sich demnach ohne Weiteres mit der These vereinbaren, dass die von seiner Mandantin in Zukunft zu erwartenden Behelligungen von Seiten geheimdienstlicher Organisationen wie der MIT oder der JITEM ausgehen könnten. Im Übrigen seien die Vertrauensanwälte der Schweizer Botschaft nicht in der Lage, in geheimdienstliche Registraturen Einblick zu nehmen, weshalb eine politische Fichierung der Beschwerdeführerin auf dieser Ebene keinesfalls ausgeschlossen werden könne (vgl. Beschwerde S. 12 f. i.V.m. Stellungnahme vom 29. Januar 2010 S. 1 ff.).

#### **E. 4.2.4**

Diese Einwendungen erscheinen nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts indessen nicht geeignet, die Erkenntnisse der Botschaft als nicht stichhaltig erscheinen zu lassen.

##### **E. 4.2.4.1**

Vorab ist mit Nachdruck zu betonen, dass die Botschaftsabklärungen zweifelsfrei ergeben haben, dass in der Türkei über die Beschwerdeführerin kein (politisches respektive gemeinrechtliches) Datenblatt angelegt worden ist. Demzufolge besteht für die von der Rechtsvertretung ohne plausible Begründung aufgestellte Gegenbehauptung, diese sei entgegen den von der Schweizer Botschaft gewonnenen Erkenntnissen trotzdem als unbequeme Person (politisch) fichiert, kein Raum.

##### **E. 4.2.4.2**

Im Grundsatz als zutreffend erweist sich zwar die Feststellung der Rechtsvertretung, wonach mangels Anhebung eines aktuellen Strafverfahrens auch nicht ersichtlich sei,

weshalb seine Mandantin in der Türkei seitens der Polizei beziehungsweise der Gendarmerie gesucht sein sollte. Nichtsdestotrotz deutet gerade die Tatsache, dass gegen die Beschwerdeführerin im Nachgang zu ihren politischen Aktivitäten zugunsten der HADEP kein Strafverfahren eröffnet worden ist, deutlich darauf hin, dass die heimatlichen Behörden ihr politisches Wirken nicht als exponiert genug erachteten, um sie deswegen zur Verantwortung zu ziehen. Diese Tatsache aber lässt füglich den Schluss zu, dass die türkischen Behörden weder im Zeitpunkt der Ausreise noch aktuell ein relevantes Verfolgungsinteresse an der Person der Beschwerdeführerin hatten/haben, was klarerweise gegen die von ihr behauptete begründete Verfolgungsfurcht spricht.

#### **E. 4.2.5**

Hinsichtlich der Argumentation des Rechtsvertreters, seine Mandantin habe stets angegeben, jeweils von zivilen, also nicht uniformierten Beamten angehalten und unter Druck gesetzt worden zu sein, was Raum für die Annahme lasse, die von ihr zu gewärtigenden zukünftigen Behelligungen könnten von Seiten geheimdienstlicher Organisationen ausgehen, ist Folgendes festzuhalten: Die Ausführungen der Beschwerdeführerin anlässlich ihrer Anhörungen lassen zwar darauf schliessen, dass sie im Januar und Februar 2003 von zivilen, also nicht uniformierten Beamten angehalten worden ist. Nichtsdestotrotz hat die Beschwerdeführerin anlässlich ihrer Erstanhörung unmissverständlich ausgesagt, die in Zivil gekleideten Personen hätten sich ihr gegenüber im Januar und Februar 2003 jeweils als Polizisten ausgewiesen (vgl. act. A2 S. 4 und 5), was im Ergebnis darauf schliessen lässt, es habe sich tatsächlich um Polizisten gehandelt. Vor diesem Hintergrund zielt auch die sinngemässe Argumentation des Rechtsvertreters ins Leere, es wäre der Beschwerdeführerin angesichts der von diesen Personen ausgehenden Drohungen auch gar nicht zumutbar gewesen, sich nach deren Behördenzugehörigkeit zu erkundigen (vgl. Beschwerde S. 12/13). So besehen entbehrt die andeutungsweise Behauptung des Rechtsvertreters, die Beschwerdeführerin sei im Januar und Februar 2003 nicht von Polizisten, sondern von Angehörigen geheimdienstlicher Organisationen behelligt worden, weswegen sie auch in Zukunft entsprechende Behelligungen zu gewärtigen hätte (vgl. Beschwerde S. 13 oben), jeglicher Grundlage.

#### **E. 4.3**

Der Rechtsvertreter macht im Weiteren geltend, seine Mandantin sei - im Kontext der im Jahr 1994 erlittenen Vorverfolgung - durch die drei behördlichen Anhaltungen im Jahre 2003 retraumatisiert worden, weshalb sie im Zeitpunkt ihrer Ausreise unter einem unerträglichen psychischen Druck gelitten habe und deshalb ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt gewesen sei (vgl. Beschwerde S. 9/10 i.V.m. S. 11 oben). Er verwies in diesem Zusammenhang auf den im Rahmen des ersten Beschwerdeverfahrens eingereichten, im Auftrag der türkischen Menschenrechtsstiftung TOHAV am 23. März 2004 verfassten Bericht von Dr. T.\_\_\_\_\_, wonach die psychischen und körperlichen Beschwerden der Beschwerdeführerin im Zeitpunkt ihrer Ausreise zweifellos schwerwiegend gewesen seien und auf den traumatisierenden Erlebnissen des Jahres 1994, aber auch den andauernden und sich verschlimmernden Behelligungen der Sicherheitskräfte in den ersten Monaten des Jahres 2003 beruht hätten (vgl. Beschwerde S. 11 oben). Wie dem Bericht von Dr. T.\_\_\_\_\_ vom 23. März 2004 unter anderem zu entnehmen ist, wurde bei der Beschwerdeführerin bereits anlässlich einer ersten psychiatrischen Begutachtung am 8. Januar 2003 das Bestehen einer chronifizierten posttraumatischen Belastungsstörung sowie einer schweren Depression festgestellt. Damit

ist gleichzeitig gesagt, dass die - zu einem nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt eingetretene - Chronifizierung der PTBS bereits vor den drei kurzen polizeilichen Anhaltungen der Beschwerdeführerin zwischen Mitte Januar 2003 und Februar 2003 bestanden hat, äusserte die Beschwerdeführerin sich anlässlich ihrer Erstanhörung am 21. März 2003 doch unmissverständlich dahingehend, die drei kurzfristigen Festnahmen hätten sich zwischen dem 15. Januar und dem 18. Februar 2003 ereignet (vgl. act. A2 S. 4 f.). Wohl lässt die möglicherweise schon seit Jahren bestehende Chronifizierung der psychischen Erkrankung der Beschwerdeführerin aus subjektiver Sicht eine erhöhte Schreckhaftigkeit ihrer Person als durchaus verständlich erscheinen. Nichtsdestotrotz ist festzustellen, dass die drei kurzzeitigen Festhaltungen zwischen Januar und Februar 2003, welche mit keinen Misshandlungen verbunden waren, aus objektiver Sicht keinen rechtsgenügenden Anlass bilden, hieraus in einer Gesamtschau eine Situation eines unerträglichen psychischen Drucks im asylrechtlichen Sinne abzuleiten. Aus dem Gesagten folgt, dass sich die Beschwerdeführerin auch unter dem Aspekt eines unerträglichen psychischen Drucks im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG nicht auf ernsthafte Nachteile beziehungsweise eine begründete Furcht, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, berufen kann.

#### **E. 4.4**

Der Rechtsvertreter vertritt sodann den Standpunkt, die Vorinstanz habe die von der Officialmaxime gebotene Pflicht zur Sachverhaltsabklärung nicht ausreichend erfüllt, weil sie es unterlassen habe, eine aktuelle Abklärung des familiären Hintergrunds der Beschwerdeführerin vorzunehmen. So habe die Beschwerdeführerin schon bei der ersten Befragung vom 21. März 2003 und bei der kantonalen Befragung darauf hingewiesen, dass ein Bruder in Holland, eine Schwester in Grossbritannien und ein Neffe in der Schweiz leben würden. Zudem sei im März 2009 eine weitere Nichte, P.\_\_\_\_\_, in die Schweiz eingereist und später aufgrund der Dublin-Regeln nach Holland weggewiesen worden. Alle diese Personen seien von europäischen Staaten beziehungsweise von der Schweiz als Flüchtlinge anerkannt worden. Mit Blick auf die Möglichkeit des Bestehens eines Verfolgungsrisikos einer Anschluss- beziehungsweise Reflexverfolgung werde deshalb darum ersucht, im vorliegenden Verfahren die Akten von O.\_\_\_\_ (N [...]) und P.\_\_\_\_ (N [...]) zur Entscheidungsfindung beizuziehen. Diesem Ersuchen ist das Bundesverwaltungsgericht in der Folge nachgekommen, wobei sich aus den beigezogenen Akten das Nachstehende ergibt:

##### **E. 4.4.1**

In der Tat kann es in der Türkei auch heute noch zu staatlichen Repressalien gegen Familienangehörige von politischen Aktivisten kommen, die als sogenannte Reflexverfolgung flüchtlingsrechtlich erheblich im Sinne von Art. 3 AsylG sein können. Die Wahrscheinlichkeit einer asylrelevanten Reflexverfolgung hängt allerdings stark von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. Bedroht sind vor allem Personen, die sich offen für politisch aktive Verwandte einsetzen (vgl. Urteile E- 8572/2010 vom 15. Mai 2012 E. 5.3.2, E-255/2009 vom 20. Januar 2012 E. 5.1, EMARK 2005 Nr. 21 E. 10.2.3 S.199 f.).

##### **E. 4.4.2**

Die Beschwerdeführerin hat indessen anlässlich ihrer Anhörungen durch die Schweizer Asylbehörden nie geltend gemacht, dass sie vor ihrer Ausreise aus der Türkei wegen der vorerwähnten Verwandten je einer Reflexverfolgung ausgesetzt gewesen ist, weshalb auch

die Wahrscheinlichkeit, dass sie ihrer Verwandten wegen im Falle einer Rückkehr in die Türkei einer solchen ausgesetzt sein könnte, als minim einzuschätzen ist. Darüber hinaus ist den Asylverfahrensakten des in der Schweiz lebenden Neffen O.\_\_\_\_\_ der Beschwerdeführerin zu entnehmen, dass dieser nicht über die originäre Flüchtlingseigenschaft verfügt, sondern in die Flüchtlingseigenschaft seiner zwischenzeitlich wieder von ihm geschiedenen Ehefrau einbezogen worden ist; in der Folge hat er gar den Verzicht auf seine ihm gewährte Flüchtlingseigenschaft erklärt, um zu seinem schwer erkrankten Vater in die Türkei zu reisen. Darüber hinaus geht aus dem Asylossier der Nichte P.\_\_\_\_\_ der Beschwerdeführerin hervor, dass diese im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach U.\_\_\_\_\_ weggewiesen worden ist, ohne dass ihre Flüchtlingseigenschaft in der Schweiz materiell geprüft wurde.

#### **E. 4.4.3**

Nach dem Gesagten bestehen somit keine konkreten Hinweise, die darauf schliessen liessen, dass die Beschwerdeführerin wegen ihres familiären Umfeldes mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft von Reflexverfolgungsmassnahmen ernsthaften Ausmasses betroffen sein könnte. Zusammenfassend ergibt sich, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass sie im Zeitpunkt der Ausreise ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war oder begründete Furcht hat, solche Nachteile im Falle der Rückkehr in absehbarer Zukunft mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erleiden zu müssen. Damit entfällt automatisch auch eine Prüfung der Asylvorbringen der Beschwerdeführerin unter dem Aspekt von sogenannten "triftigen Gründen" beziehungsweise "raisons impérieuses" (vgl. Beschwerde S. 16 Ziff. 12.2), da diese im Sinne einer Vorbedingung voraussetzen, dass die Beschwerdeführerin die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Zeitpunkt ihrer Ausreise erfüllen müsste (vgl. BVGE 2009/51 E. 4.2.7 S. 747). Das BFM hat ihr Asylgesuch daher zu Recht abgelehnt. Es erübrigt sich deshalb, auf weitere Vorbringen in der Beschwerde einzugehen, da diese am Ergebnis nichts zu ändern vermögen.

#### **E. 5.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

#### **E. 5.2**

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. BVGE 2011/24 E. 10.1 S. 502).

#### **E. 6.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandart wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl.

BVGE 2011/24 E. 10.2 S. 502, Walter Stöckli, a.a.O., Rz 11.148).

### **E. 6.2.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

### **E. 6.2.2**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

### **E. 6.2.3**

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie im Falle einer Ausschaffung in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§. 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Dies ist der Beschwerdeführerin unter Hinweis auf die vorstehenden Erwägungen zur fehlenden flüchtlingsrechtlichen Relevanz ihrer Vorbringen nicht gelungen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Der Vollzug der Wegweisung ist daher sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### **E. 7.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die

Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

### **E. 7.2.1**

Gemäss Praxis führen medizinische Aspekte nur dann zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und sich daraus eine konkrete Gefährdung für die betroffene Person ergibt. Dabei muss eine allgemeine und dringliche medizinische Behandlung, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist, verfügbar sein (vgl. BVGE 2011/24 E. 11.1 S. 504 f., BVGE 2009/28 E. 9.3.1 S. 367, BVGE 2009/2 E. 9.3.2 S. 21). Demgegenüber liegt noch keine Unzumutbarkeit vor, wenn im Heimatstaat eine dem schweizerischen Standard nicht entsprechende medizinische Behandlung zur Verfügung steht.

### **E. 7.2.2**

Wie dem auf einer mehrfachen ärztlichen Untersuchung der Beschwerdeführerin in den Monaten Januar und Februar 2003 beruhenden, indessen erst am 23. März 2004 im Auftrag der türkischen Menschenrechtsstiftung endgültig verfassten Bericht von Dr. T. \_\_\_\_\_ zu entnehmen ist, litt die Beschwerdeführerin bereits kurz vor ihrer Ausreise aus der Türkei an einer, zufolge zahlreicher Symptome verifizierten, chronischen posttraumatischen Belastungsstörung sowie einer schweren Depression, die medikamentös behandelt wurden. Im Weiteren ist dem ärztlichen Bericht zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin an einer eingeschränkten Beweglichkeit der linken Schulter sowie an Schmerzen im rechten Fuss und am rechten Handgelenk leidet, wobei sie allem Anschein in der Vergangenheit auch am rechten Handgelenk operiert worden ist. Diese ärztlichen Feststellungen sind im Ergebnis mit der auch seitens der Vorinstanz unbestritten gebliebenen Aussage der Beschwerdeführerin vereinbar, wonach sie im Jahre 1994 im Rahmen einer wegen des Vorwurfs der Unterstützung der PKK angeordneten Untersuchungshaft wiederholt an den Handgelenken aufgehängt und einmal vergewaltigt worden sei.

### **E. 7.2.3**

Weiters ergibt sich aus den ärztlichen Berichten von Dr. med. V. \_\_\_\_\_/FMH Psychiatrie und Psychotherapie vom 7. April 2004, von Dr. med. W. \_\_\_\_\_/Kantonales Psychiatrisches Spital B. \_\_\_\_\_, vom 9. Juni 2006 und vom 20. März 2006, von Dr. med. X. \_\_\_\_\_/FMH Psychiatrie und Psychotherapie vom 5. Juli 2007, von Dr. med. J. \_\_\_\_\_ vom 15. März 2011 sowie von Dr. med. Y. \_\_\_\_\_/ Ambulatorium für Folter- und Kriegsoffer SRK, vom 15. September 2011 in einer Gesamtschau, dass die Beschwerdeführerin sich seit dem Jahr 2003 in der Schweiz in psychiatrischer Behandlung befindet und - nach einem Selbstmordversuch im März 2005 und anschliessender einmonatiger Hospitalisierung im Kantonalen Psychiatrischen Spital in B. \_\_\_\_\_ - aktuell sowohl einer medikamentösen als auch einer ambulanten psychotherapeutischen Behandlung bedarf. Die Diagnose lautet auch im aktuellsten Bericht des Ambulatoriums für Folter- und Kriegsoffer SRK vom 15. September 2011 auf das Bestehen einer komplexen posttraumatischen Belastungsstörung, die aufgrund des Umstandes, dass sie aller Wahrscheinlichkeit nach durch Erlebnisse während der Untersuchungshaft im Jahr 1994 ausgelöst worden ist, als chronifiziert zu erachten ist. Es trifft zwar zu, dass zumindest eine medikamentöse Weiterbehandlung der psychischen Leiden der Beschwerdeführerin in der Türkei als möglich erscheint. Ihre Krankengeschichte lässt aber darauf schliessen, dass sie in absehbarer Zukunft auch dringend einer psychotherapeutischen Behandlung bedarf, die

in der Türkei zumindest ohne versicherungsrechtliche Abdeckung nicht ohne Weiteres erhältlich ist. Hinzu kommt, dass die unverheiratete und kinderlose Beschwerdeführerin zwischenzeitlich beinahe zehn Jahre in der Schweiz lebt, weshalb - nicht zuletzt angesichts ihres Selbstmordversuchs im Jahr 2005 und ihrer durch die ärztlichen Berichte wiederholt thematisierten pathologischen Schreckhaftigkeit beziehungsweise Ängstlichkeit als Folge länger zurückliegender Foltererlebnisse sowie einer Vergewaltigung - nicht absehbar ist, ob eine Rückkehr in ihre Heimat bei ihr nicht zu einer starken Dekompensation bis hin zu einer akuten - aktuell in der Schweiz zu verneinenden (vgl. ärztlicher Bericht des Z. \_\_\_\_\_ vom 15. September 2011 S. 2) - Selbstmordgefahr führen könnte.

### **E. 7.3**

Vor dem Hintergrund des Gesagten gelangt das Bundesverwaltungsgericht mit Blick auf die individuelle gesundheitliche Situation der Beschwerdeführerin zum Schluss, dass der Vollzug der Wegweisung gegenüber der Beschwerdeführerin zum heutigen Zeitpunkt als unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG zu erachten ist. Nachdem sich aus den Akten keine Hinweise auf das Vorliegen von Ausschlussgründen im Sinne von Art. 83 Abs. 7 AuG ergeben, sind die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Aufnahme erfüllt.

### **E. 8**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde gutzuheissen ist, soweit sie die Frage des Wegweisungsvollzugs betrifft. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen. Die Ziffern 4 und 5 der angefochtenen Verfügung vom 10. Dezember 2010 sind demnach aufzuheben und das BFM ist anzuweisen, den Aufenthalt der Beschwerdeführenden nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (Art. 44 Abs. 2 AsylG und Art. 83 Abs. 4 AuG).

### **E. 9.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist der Beschwerdeführerin grundsätzlich ein reduzierter Anteil der Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Die Beschwerdeführerin hat im Rahmen ihrer Beschwerde ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gestellt, das vom Instruktionsrichter mit Verfügung vom 18. Januar 2011 - unter Vorbehalt einer nachträglichen Veränderung der finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführerin - gutgeheissen worden ist. Die Beschwerdeführerin hat zwar bis Ende Februar 2012 als Reinigungsangestellte in der Firma Q. \_\_\_\_\_ gearbeitet und hat nach Angaben ihres Rechtsvertreters vom 13. und 14. Februar 2012 einen Pflegerinnenkurs in einem Altersheim in S. \_\_\_\_\_ besucht. Da derzeit keine aktiven Erwerbstätigkeiten der Beschwerdeführerin verzeichnet sind, ist sie indessen als nach wie vor prozessual bedürftig zu betrachten, weshalb die ihr gewährte unentgeltliche Rechtspflege nicht zu widerrufen ist. Folgerichtig sind ihr keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

### **E. 9.2**

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG kann die Beschwerdeinstanz der obsiegenden Partei eine Parteientschädigung für die notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zusprechen. Angesichts des teilweisen Obsiegens ist der vertretenen Beschwerdeführerin eine reduzierte Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 7 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem der Rechtsvertreter keine Kostennote eingereicht hat, ist die

Parteientschädigung auf Grund der Akten festzulegen (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) ist die um die Hälfte zu kürzende Parteientschädigung auf Fr. 1000.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Das BFM ist anzuweisen, der Beschwerdeführerin diesen Betrag als Parteientschädigung zu entrichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.